

5131

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung für das Geschäftsjahr 1945/46.

(Vom 22. Oktober 1946.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Unter Bezugnahme auf Art. 2 des Regulativs Ihrer ständigen Alkoholkommissionen vom 10. Juli 1903 beehren wir uns, Ihnen über die Durchführung der Alkoholgesetzgebung in der Zeit vom 1. Juli 1945 bis 30. Juni 1946 nachstehenden Bericht zu unterbreiten:

I. Allgemeines.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr sind folgende, den Geschäftsbereich der Alkoholverwaltung betreffende und in der Gesetzessammlung veröffentlichte Erlasse herausgekommen:

1. Verfügung Nr. 8 des eidgenössischen Kriegs-Fürsorge-Amtes und der eidgenössischen Alkoholverwaltung vom 16. August 1945 über die Abgabe von verbilligtem Obst an die minderbemittelte Bevölkerung im Herbst 1945. A. S. 61, 618.
2. Bundesratsbeschluss vom 28. August 1945 über Massnahmen zur Verwertung der Kernobsternten und zur Versorgung des Landes mit Kernobst und Kernobsterzeugnissen. A. S. 61, 667.
3. Bundesratsbeschluss vom 28. August 1945 über die Ablieferung und Besteuerung gebrannter Wasser. A. S. 61, 663.
4. Bundesratsbeschluss vom 28. August 1945 über den Verkaufspreis der Alkoholverwaltung für Kernobstbranntwein. A. S. 61, 666.

5. Verfügung der Sektion für Obst und Obstprodukte des eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 29. August 1945 über die Versorgung des Landes mit Kernobst und Kernobsterzeugnissen. A. S. **61**, 670.
6. Verfügung der eidgenössischen Alkoholverwaltung vom 31. August 1945 über die Kontingentierung des Verkaufes gebrannter Wasser. A. S. **61**, 700.
7. Verfügung des eidgenössischen Kriegs-Fürsorge-Amtes und der Sektion für Kartoffeln des eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 6. September 1945 über die Abgabe von verbilligten Kartoffeln an die minderbemittelte Bevölkerung 1945/46. A. S. **61**, 703.
8. Bundesratsbeschluss vom 21. September 1945 über Massnahmen zur Umstellung des Obstbaues. A. S. **61**, 753.
9. Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1945 über die Erstellung eines Verwaltungsgebäudes durch die eidgenössische Alkoholverwaltung in Bern. A. S. **61**, 828.
10. Verfügung der eidgenössischen Alkoholverwaltung vom 31. Oktober 1945 über die Kontingentierung des Verkaufes gebrannter Wasser. A. S. **61**, 940.
11. Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1945 über die zweite Verlängerung der Finanzordnung 1939—1941 (Finanzordnung 1946—1949). A. S. **61**, 1110.
12. Verfügung Nr. 44 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 24. Januar 1946 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Aufhebung der Verfügung Nr. 30 betreffend die Kartoffelverwertung und Kartoffelversorgung). A. S. **62**, 210.
13. Verfügung Nr. 45 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 24. Januar 1946 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Aufhebung der Verfügung Nr. 31 betreffend die Versorgung mit Steinobst, Beerenobst und Südfrüchten). A. S. **62**, 212.
14. Bundesratsbeschluss vom 25. Januar 1946 über Massnahmen zur Verwertung der Kernobsternten und zur Versorgung des Landes mit Kernobst und Kernobsterzeugnissen (Aufhebung von kriegswirtschaftlichen Vorschriften). A. S. **62**, 194.
15. Weisung der eidgenössischen Alkoholverwaltung vom 1. Februar 1946 über die Verwertung der Kartoffelernte 1945 und die Kartoffelversorgung. A. S. **62**, 242.
16. Verfügung der eidgenössischen Alkoholverwaltung vom 28. Februar 1946 über den Verkauf gebrannter Wasser. A. S. **62**, 328.
17. Bundesratsbeschluss vom 12. März 1946 über die Verkaufspreise der Alkoholverwaltung für Industriesprit. A. S. **62**, 332.

18. Bundesratsbeschluss vom 3. Mai 1946 über die Entrichtung von Monopolgebühren. A. S. 62, 548.
19. Verfügung der eidgenössischen Alkoholverwaltung vom 3. Mai 1946 über den Bezug von Ausgleichsgebühren. A. S. 62, 554.
20. Bundesratsbeschluss vom 24. Mai 1946 über die Verwertung der Kartoffelernte 1946 und die Kartoffelversorgung des Landes. A. S. 62, 593.
21. Verfügung Nr. 1 der eidgenössischen Alkoholverwaltung vom 29. Mai 1946 über die Verwertung der Kartoffelernte 1946 und die Kartoffelversorgung des Landes. A. S. 62, 606.

* * *

Mit Wirkung ab 1. Februar 1946 hat die kriegswirtschaftliche Tätigkeit der Sektionen für Kartoffeln und für Obst und Obstprodukte des Kriegs-Ernährungs-Amtes ihr Ende gefunden. Die Alkoholverwaltung ist mit der Durchführung der weiterhin für die Kartoffelversorgung erforderlichen Massnahmen beauftragt worden; ausserdem wurde sie ermächtigt, die für die Auslagerung und Verteilung des Pflichtlagerobstes noch notwendigen Massnahmen zu treffen. Im Kapitel V über die Kartoffel- und Obstverwertung wird über die vor und nach der Aufhebung der Kriegswirtschaft durch die Alkoholverwaltung getroffenen Massnahmen berichtet.

* * *

Durch das Postulat Nr. 4905 (Postulat Killer) wurde der Bundesrat beauftragt, Bericht und Antrag darüber einzubringen, welche Massnahmen, eventuell Gesetzesänderungen vorzunehmen seien, um die genaue Durchführung des Verfassungsartikels 32^{bis} und damit auch eine wesentliche Verbesserung des Ertrages der Alkoholverwaltung zu sichern. Dieses Postulat, das nach dessen Begründung zur Hauptsache auf eine Abänderung bzw. Aufhebung der derzeitigen Regelung des Selbstverkaufs von Kernobstbrandtwein durch die Brandtweinproduzenten hinzielt, wurde vom Bundesrat zur Prüfung entgegengenommen. Die Frage einer weiteren Verbesserung des Ertrages der Alkoholverwaltung ist bereits im Zusammenhang mit der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung einer eingehenden Prüfung unterzogen worden. Das Ergebnis lautete dahin, dass eine Steigerung des Ertrages auf dem Wege von Gesetzesänderungen, wie z. B. durch Abschaffung oder durch allgemeine Begrenzung des steuerfreien Eigenbedarfes der Hausbrenner, weil praktisch undurchführbar, nicht erreicht werden kann. Auch die Abschaffung des Selbstverkaufs von Kernobstbrandtwein würde keine Mehreinnahmen bringen. Ferner wurde festgestellt, dass die fiskalische Belastung der gebrannten Wasser bereits im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten ausgedehnt worden ist. Wir halten deshalb dafür, dass das Postulat abgeschrieben werden kann.

Da der Postulatsteller in der Möglichkeit der Produzenten, ihren Branntwein selbst zu verkaufen, eine Beeinträchtigung des fiskalischen Erfolges der Alkoholordnung erblickt, so haben wir Veranlassung genommen, in den Schlusserörterungen auf die Frage des Selbstverkaufes zurückzukommen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen auf Seite 39.

Die Betriebsrechnung des Geschäftsjahres 1945/46 ergibt folgendes Bild:

Einnahmen	Fr. 45 064 255.46
Ausgaben	» 23 559 326.20
Einnahmenüberschuss	<u>Fr. 21 504 929.26</u>

Im Voranschlag war ein Überschuss von Fr. 9 267 000 vorgesehen.

Gegenüber dem Rechnungsabschluss des Vorjahres von 22 Millionen Franken ist das Ergebnis um rund eine halbe Million zurückgegangen. Während die Einnahmen die Höhe des Vorjahres um ca. 1,7 Millionen überschreiten, ist bei den Ausgaben eine Vermehrung von rund 2,2 Millionen zu verzeichnen. Mehreinnahmen wurden erzielt beim Spritverkauf und bei den Monopolgebühren. Vermehrte Ausgaben verursachten die Abschreibungen auf den Spritbeschaffungskosten, die Rückstellung für den Bau des neuen Verwaltungsgebäudes und das Ansteigen der Verwaltungskosten infolge der Teuerung.

Die Warenvorräte wurden den gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnissen entsprechend bewertet.

Über den Absatz an gebrannten Wassern durch die Alkoholverwaltung gibt nachstehende Übersicht Auskunft:

Es wurde in den Jahren 1936/37 bis 1945/46 abgesetzt:

	Trinksprit	Kernobst- branntwein	Verbilligter Sprit	Brenn- spiritus	Industrie- sprit	Zusammen
	hl 100%	hl 100%	hl 100%	hl 100%	hl 100%	hl 100%
1936/37	11 238,97	2 211,06	3 708,87	44 267,02	41 064,21	102 490,18
1937/38	9 918,06	1 654,07	7 342,27	43 155,29	42 197,91	104 267,60
1938/39	9 145,81	863,50	7 744,68	43 284,72	44 314,71	105 353,37
1939/40	10 481,10	7 545,74	8 269,95	41 569,86	61 740,84	129 607,49
1940/41	12 620,46	9 670,16	8 477,39	42 531,76	44 266,60	117 566,37
1941/42	9 616,10	6 937,98	7 192,53	30 479,35	43 135,69	97 361,65
1942/43	6 969,92	5 946,69	5 767,42	22 583,56	34 848,11	76 115,70
1943/44	10 542,31	9 218,01	8 077,01	20 683,80	33 600,25	82 121,36
1944/45	13 721,24	6 955,14	8 601,25	27 357,84	31 840,87	88 476,34
1945/46	13 743,97	6 217,65	10 093,41	21 821,28	35 115,62	86 991,93

Zu diesen Zahlen ist zu bemerken, dass die Kontingentierung des Spritverkaufes ab 1. März 1946 ganz aufgehoben werden konnte.

Über die einzelnen Kommissionen ist folgendes zu berichten:

1. Fachkommission.

Die Fachkommission hat im Berichtsjahr zwei Sitzungen abgehalten. Eine erste Sitzung im August 1945 galt der Erörterung der Massnahmen auf dem Gebiete der Obst- und Kartoffelverwertung und -versorgung und der inländischen Branntweinerzeugung im Berichtsjahr 1945/46, während an der zweiten Sitzung im November 1945 der Entwurf der Alkoholverwaltung für die Konzessionsurkunde der Hausbrenner begutachtet wurde.

2. Alkoholrekurskommission.

Die Alkoholrekurskommission hat im Verlaufe des Berichtsjahres eine Sitzung abgehalten. Die Geschäftsstatistik zeigt folgendes Bild:

Zu Beginn des Berichtsjahres hängig	2 Beschwerden
Eingang im Berichtsjahr	11 »
Zusammen	<u>13 Beschwerden</u>

Hievon wurden erledigt:

Durch Abweisung	5 Beschwerden
Überweisung an die Alkoholverwaltung (Nachlassgesuche)	7 »
Hängig	1 »
Zusammen	<u>13 Beschwerden</u>

II. Verwaltung.

(Einschliesslich Verzinsung und Gebäudeunterhalt.)

A. Personal.

Der Personalbestand betrug am Ende der Berichtsperiode:

	Beamte und ständige Angestellte	Ständige Arbeiter	Vorübergehend angestelltes Personal	Gesamt- bestand
Allgemeine Verwaltung	156	—	19	175
Lagerhaus und Rektifikationsanstalt Delsberg	9	3	2	14
Lagerhaus Burgdorf	3	2	—	5
Lagerhaus Romanshorn	6	1	—	7
Lagerhaus Schachen b. Malters	3	3	—	6
	<u>177</u>	<u>9</u>	<u>21</u>	<u>207</u>

B. Gesamtauslagen für Verwaltung (Rubrik II I).

	Laut Rechnung 1945/46	Laut Voranschlag 1945/46
	Fr.	Fr.
1. Allgemeine Verwaltung:		
a. Personalaufwand:		
Besoldungen, Gehälter, Löhne und Zulagen	1 167 011.87	1 166 870.—
Teuerungszulagen	317 220.65	281 670.—
	1 484 232.02	1 448 040.—
davon ab:		
Lohnrückerstattung zu Lasten der Rubrik II i (Brennerei- aufsichtstellen)	Fr. 25 192.10	
Lohnrückerstattung des Kriegs-Ernährungs-Amtes .	77 395.20	
Rückerstattung der Lohnaus- gleichskasse	5 300.60	
Rückerstattung der Schwei- zerischen Unfallversiche- rungsanstalt	509.70	
	108 397.60	200 000.—
	1 375 834.42	1 248 040.—
Reisekosten	195 271.34	180 000.—
Beiträge an die Versicherungskasse und Hilfskasse	127 055.25	117 550.—
Arbeitgeberbeiträge an die Lohnausgleichs- kasse	26 085.47	29 000.—
Beiträge an die Schweizerische Unfallver- sicherungsanstalt	1 647.12	1 400.—
Entschädigungen, Dienstaltersgeschenke usw.	5 214.60	8 010.—
	1 731 108.20*)	1 584 000.—
b. Gemeinkosten und Sachausgaben:		
Geschäftsbücher, Formulare und Bureau- material	66 839.98	80 000.—
Druck- und Buchbinderkosten	6 615.45	10 000.—
Mobiliar und Bureaumaschinen	53 360.60	70 000.—
Laboratoriumsbedarf	8 857.69	5 000.—
Post-, Telephon- und Telegraphenkosten, Be- treibungs- und Gerichtsgebühren, Steuern und Abgaben	63 222.81	60 000.—
Bureauentschädigungen an Kontrollbeamte	6 640.—	8 000.—
Entschädigung für Arbeit an das eidgenös- sische statistische Amt	18 893.—	12 000.—
	224 429.53*)	245 000.—

*) Ausser der Lohnrückerstattung des Kriegs-Ernährungs-Amtes sind bei den übrigen Personalkosten und den Gemeinkosten und Sachausgaben die Rückerstattungen bereits abgezogen.

	Laut Rechnung 1945/46	Laut Voranschlag 1945/46
	Fr.	Fr.
Übertrag	224 429.53	245 000.—
Hausdienst und Reinigung	24 989.70	28 000.—
Heizung, Beleuchtung, Kraft und Wasser .	15 374.65	28 000.—
Literarische Anschaffungen und Verschie- denes	2 418.39	5 000.—
	<u>267 212.27*)</u>	<u>306 000.—</u>
ab:	Fr.	
Mietzinse	2 360.—	
Rückerstattung an Verwal- tungskosten (Straffälle) usw.	24 991.24	
Einfuhrgebühren auf Most- äpfeln usw.	<u>25 263.95</u>	
	52 615.19	11 000.—
	<u>214 597.08</u>	<u>295 000.—</u>
Total Allgemeine Verwaltung	<u>1 945 705.28</u>	<u>1 879 000.—</u>

2. Lagerverwaltung (Lagerhäuser und Rektifi- kationsanstalt):

	Laut Rechnung 1945/46	Laut Voranschlag 1945/46
	Fr.	Fr.
a. Eigene Lager:		
Burgdorf: Personalaufwand**).	40 240.54	46 500.—
Gemeinkosten und Sachausgaben	9 832.73	10 500.—
	<u>50 073.27</u>	<u>57 000.—</u>
Delsberg: Personalaufwand**).	102 186.29	98 000.—
Gemeinkosten und Sachausgaben	17 362.62	29 000.—
	<u>119 548.91</u>	<u>127 000.—</u>
Romanshorn: Personalaufwand**).	59 228.65	63 000.—
Gemeinkosten und Sachausgaben	13 404.74	19 000.—
	<u>72 633.39</u>	<u>82 000.—</u>
Schachen: Personalaufwand**).	41 591.21	44 000.—
Gemeinkosten und Sachausgaben	16 554.75	16 000.—
	<u>58 145.96</u>	<u>60 000.—</u>
Übertrag	<u>300 401.53</u>	<u>326 000.—</u>

*) Ausser der Lohnrückerstattung des Kriegs-Ernährungs-Amtes sind bei den übrigen Personalkosten und den Gemeinkosten und Sachausgaben die Rückerstattungen bereits abgezogen.

**) Siehe Fussnote auf folgender Seite.

	Fr.	Fr.
Übertrag	300 401.53	326 000.—
b. Mietlager:		
Aarau	12 419.40	15 000.—
Basel	21 238.42	24 000.—
Verschiedene	1 507.45	—
	<u>35 165.27</u>	<u>39 000.—</u>
Zusammen	335 566.80	365 000.—
davon ab: Kesselwagenmiete usw.	6 506.80	—
Total Lagerverwaltung	<u>329 060.50</u>	<u>365 000.—</u>

Für die gesamte Verwaltung ergeben sich somit folgende Ausgaben:

	Rechnung 1945/46	Voranschlag 1945/46
1. Allgemeine Verwaltung	1 945 705.28	1 879 000.—
2. Lagerverwaltung	329 060.50	365 000.—
3. Beratungen, Gutachten usw.	17 836.70	25 000.—
4. Vergütung an die Zollverwaltung . . .	294 471.80	100 000.—
Gesamttotal	<u>2 587 073.78</u>	<u>2 369 000.—</u>

Im Voranschlag war eine Gesamtausgabe für die Verwaltung (Rubrik II l) von Fr. 2 369 000 vorgesehen. Diese Summe ist um Fr. 218 000 überschritten worden. Während die Posten II l, 2 und 3 im Rahmen der im Voranschlag vorgesehenen Summen geblieben sind, haben die Posten II l, 1 und 4 Mehrausgaben zu verzeichnen. Diese sind zurückzuführen: bei II l 1 «Allgemeine Verwaltung» zur Hauptsache auf vermehrte Personalausgaben infolge der Erhöhung der Teuerungszulagen auf 1. Januar 1946 und bei II l 4 «Vergütung an die Zollverwaltung» auf vermehrte Eingänge an Monopolgebühren gegenüber dem Voranschlag.

** (Fussnote zu Seite 7)	Burgdorf	Delsberg	Romanshorn	Schachen	Zusammen
Inbegriffen:	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Teuerungszulagen	9 872.95	23 264.50	14 030.45	10 550.10	57 717.40
Beiträge an die Versicherungs-kasse und Hilfskasse	3 064.50	7 517.90	4 803.60	2 034.10	17 420.10
Beiträge an die Unfallversicherung	466.34	1 124.14	659.65	603.46	2 853.59
Arbeitgeberbeiträge an die Lohnausgleichs-kasse	718.60	1 831.20	1 061.45	745.65	4 356.90
Reisekosten	52.25	742.35	304.75	441.30	1 540.65
	<u>14 174.04</u>	<u>34 480.09</u>	<u>20 859.90</u>	<u>14 374.61</u>	<u>83 888.64</u>

C. Verzinsung (Rubrik I l).

Die Einnahmen betragen:	Fr.	Fr.
Zins aus Guthaben beim Finanz- und Zoll- departement und beim Schuldbuch.	527 251.90	
Zins aus der Postcheckrechnung	150.—	
Zins aus Grundpfanddarlehen, verschiedenen Vorschüssen usw.	5 391.70	
	<hr/>	592 798.60
Die Ausgaben betragen:		
Verzinsung des Versicherungsfonds	92 005.95	
Verzinsung des Verleiderfonds	5 091.70	
Verzinsung der Zollpauschale.	16 362.70	
	<hr/>	119 460.35
Überschuss der Aktivzinsen über die Passivzinsen		<u>419 333.25</u>

D. Unterhalt der Gebäude und Vervollständigung der Ausrüstung

(Rubrik II n).

Es wurden vom 1. Juli 1945 bis 30. Juni 1946 für Unterhalt der Gebäude der Alkoholverwaltung und Vervollständigung der Ausrüstung ausgelegt, für:

	Fr.
Zentralverwaltung in Bern	680 499.70
Lagerhaus Burgdorf	6 833.57
Lagerhaus und Rektifikationsanstalt Delsberg.	14 325.64
Lagerhaus Romanshorn.	9 383.56
Lagerhaus Schachen	4 659.16
Lagerhäuser Aarau und Basel.	263.70
Einrichtungen in Brennereien und Numerierung von Hausbrenn- apparaten.	868.50
Unterhalt der Kesselwagen und Verschiedenes	506.55
	<hr/>
	717 340.38

Im Voranschlag war eine Ausgabe von Fr. 744 000 vorgesehen. Von dieser Summe waren Fr. 660 000 für den Bau des neuen Bureaubäudes, Ecke Länggäßstrasse-Fellenbergstrasse in Bern, bestimmt. Dieser Betrag ist auf das Kapitalkonto «Reserve für den Bau eines Verwaltungsgebäudes in Bern» übertragen worden und ist in der Bilanz unter den Passiven ausgewiesen. Die andern Ausgaben dienten zur Bestreitung der ordentlichen Unterhaltsarbeiten an Gebäuden und Einrichtungen in Bern und den Lagerhäusern.

E. Brennereiaufsichtstellen.

Die Zahl der nebenamtlich geführten Brennereiaufsichtstellen ist durch weitere Zusammenlegungen auf 2722 herabgesetzt worden. Im Laufe des Geschäftsjahres wurden 27 Instruktionsversammlungen von Leitern der

Brennereiaufsichtstellen mit insgesamt 619 Teilnehmern abgehalten. Im Voranschlag war für die Tätigkeit der Brennereiaufsichtstellen eine Entschädigung von Fr. 675 000 vorgesehen. Dieser Betrag ist um rund Fr. 6000 überschritten worden, weil erheblich mehr Steuern und Selbstverkaufsabgaben eingingen als im Voranschlag vorgesehen war. Dadurch erhöhten sich auch die Provisionen, die an die Brennereiaufsichtstellen ausbezahlt werden mussten.

III. Brennereiwesen.

A. Gewerbliche Brennereien und ihnen gleichgestellte Auftraggeber.

a. Gewerbliche Brennereien.

Die Konzessionierung der gewerblichen Kernobst- und Spezialitätenbrennereien, mit der im vorletzten Berichtsjahr begonnen worden war, konnte im Brennjahr 1945/46 bis auf wenige Fälle abgeschlossen werden.

Am 30. Juni 1946 bestanden insgesamt 2892 Konzessionen und 21 provisorische Bewilligungen. Von den provisorischen Bewilligungen entfallen 12 auf Kernobstbrennereien und 9 auf Spezialitätenbrennereien; es handelt sich um Fälle, bei denen besondere Verhältnisse umfassendere Erhebungen für den Entscheid über die Konzessionserteilung erfordern. Die 2892 Konzessionen verteilen sich wie folgt: 4 Industriebrennereien, 1 Alkoholfabrik, 948 Konzessionen zur Erzeugung von Kernobstbranntwein, 989 Konzessionen zur Erzeugung von Spezialitätenbranntwein und 950 Konzessionen zum Brennen im Lohn. Die Konzessionen und provisorischen Bewilligungen entfallen auf insgesamt 1554 Betriebe.

Im Berichtsjahr sind erloschen: 75 provisorische Bewilligungen und Konzessionen für die Herstellung von Kernobstbranntwein, 66 provisorische Bewilligungen und Konzessionen für die Herstellung von Spezialitätenbranntwein, 62 provisorische Bewilligungen und Konzessionen für den Betrieb einer Lohnbrennerei und zwar 33 durch Kauf der Brennereieinrichtung, 118 durch Handänderungen, 25 durch Umteilung der Inhaber zu den Hausbrennern und 27 durch Verzicht oder durch Nichterteilung der Konzession. Neu erteilt wurden 117 Konzessionen für die Herstellung von Kernobstbranntwein, 113 Konzessionen für die Herstellung von Spezialitätenbranntwein und 48 Konzessionen für den Betrieb einer Lohnbrennerei.

b. Gewerbliche Brennauftraggeber.

Die Zahl der gewerblichen Brennauftraggeber betrug am 30. Juni 1946 17 959 gegen 16 807 Ende Juni 1945 und 13 259 Ende Juni 1944.

B. Hausbrenner und ihnen gleichgestellte Brennauftraggeber.

Bei der für die Konzessionierung der Hausbrennereien vorgenommenen Bestandesaufnahme wurden bis Ende des Berichtsjahres in 849 Gemeinden 10 245 Brennapparate, also rund ein Drittel des heutigen Bestandes an Hausbrennapparaten an Ort und Stelle überprüft. 952 Brennapparate sind bei dieser Gelegenheit von der Alkoholverwaltung aufgekauft worden. 161 Hausbrenner mussten zu den gewerblichen Brennern umgeteilt werden.

Im Berichtsjahr konnte mit der Ausstellung und Abgabe der Konzessionsurkunden an die Hausbrenner begonnen werden.

In 139 Gemeinden haben die Hausbrenner die Konzession für den Betrieb einer Hausbrennerei bereits erhalten. Verschiedentlich waren die Verhältnisse von Hausbrennern, die als trunksüchtig gemeldet worden waren, näher zu überprüfen; in 3 Fällen musste die Konzession verweigert werden.

* * *

Im nachfolgenden geben wir die wichtigsten Ergebnisse, die aus der statistischen Verarbeitung der Brennkarten der letzten fünf Jahre hervorgegangen sind, bekannt:

Eingegangene ausgefüllte Brennkarten:

Ausgefüllt durch	Brennjahr 1940/41	Brennjahr 1941/42	Brennjahr 1942/43	Brennjahr 1943/44	Brennjahr 1944/45
Hausbrenner . .	26 151	25 767	26 272	27 016	27 389
Hausbrenn- auftraggeber .	101 919	98 412	98 961	106 911	115 459
Zusammen	128 070	124 179	125 233	133 927	142 848

Die Verarbeitung der Brennkarten hat ergeben, dass von den 27 389 Hausbrennern, die wegen ihrer Brenntätigkeit oder ihrem Branntweinvorrat im Jahre 1944/45 eine Brennkarte auszufüllen hatten, 26 028 in diesem Brennjahr Branntwein erzeugten. 18 625 Hausbrenner taten dies in ihrem eigenen Apparat, während 7403 durch die Lohnbrennerei brennen liessen. 5063 oder rund 16 % von sämtlichen 31 091 anerkannten Hausbrennern haben im Brennjahr 1944/45 überhaupt keinen Branntwein hergestellt.

Die Branntweinerzeugung der Hausbrenner und gleichgestellten Brennauftraggeber betrug in den Brennjahren 1940/41—1944/45:

Erzeugt durch	Brennjahr 1940/41	Brennjahr 1941/42	Brennjahr 1942/43	Brennjahr 1943/44	Brennjahr 1944/45	Durchschnittl. Jahres- erzeugung
	Liter Branntwein*)	Liter Branntwein*)	Liter Branntwein*)	Liter Branntwein*)	Liter Branntwein*)	Liter Branntwein*)
Hausbrenner . .	789 915	703 120	815 306	912 290	1 306 469	905 420
Hausbrenn- auftraggeber .	3 033 661	2 385 762	2 715 332	3 329 741	4 925 862	3 278 072
Gesamterzeugung	3 823 576	3 088 882	3 530 638	4 242 031	6 232 331	4 183 492

*) Gezählt wurden die Liter effektiver Gradstärke, so wie sie in den Brennkarten eingetragen werden. Diese bewegt sich im grossen ganzen zwischen 50 und 60 Vol.%.

Von den 1 806 469 Litern Branntwein, die im Brennjahr 1944/45 von Hausbrennern erzeugt wurden, sind indessen nur 606 689 Liter im eigenen Brennapparat, 699 880 Liter dagegen in Lohnbrennereien hergestellt worden, welche auch den weitaus grössten Teil der 4 925 862 Liter erzeugt haben, die für Rechnung von Hausbrennauftraggebern gebrannt wurden. Umgekehrt ist der Vollständigkeit halber zu erwähnen, dass 16 819 Hausbrennauftraggeber, vorwiegend solche in Berggegenden, ihren Branntwein entweder in gemieteten Hausbrennapparaten herstellten oder im Brennauftrag durch Hausbrenner herstellen liessen. Es macht dies aber im Brennjahr 1944/45 nur eine Erzeugung von 232 004 Litern Branntwein aus. Die tatsächlich in Hausbrennapparaten hergestellte Menge Branntwein im Berichtsjahr 1944/45 betrug 838 648 Liter, während im Brennauftrag durch Lohnbrenner für Hausbrenner und Hausbrennauftraggeber 5 398 688 Liter Branntwein effektiver Gradstärke hergestellt worden sind.

Auf die einzelnen Branntweinarten verteilen sich die Branntweinemengen der Hausbrenner und Hausbrennauftraggeber wie folgt:

Branntwein aus	Brennjahr 1940/41	Brennjahr 1941/42	Brennjahr 1942/43	Brennjahr 1943/44	Brennjahr 1944/45	Durchschnittl. Jahres- erzeugung
	Liter Branntwein*)	Liter Branntwein*)	Liter Branntwein*)	Liter Branntwein*)	Liter Branntwein*)	Liter Branntwein*)
Kernobst, Most, Trestern usw..	3 003 677	2 453 806	2 738 155	3 345 725	4 365 602	3 181 393
Kirschen	224 243	111 403	286 851	239 075	1 077 242	387 763
Zwetschgen und Pflaumen . . .	216 664	30 364	46 754	132 532	189 062	123 075
Traubentrestern, Weinhefe und Weinresten . .	354 962	464 445	433 942	496 127	577 574	465 410
Enzianwurzeln .	16 087	18 154	19 270	17 778	12 006	16 659
anderen Roh- stoffen	7 943	10 710	5 666	10 794	10 845	9 192
Gesamterzeugung	3 823 576	3 088 882	3 530 638	4 242 031	6 232 331	4 183 492

*) Liter Branntwein natürlicher Gradstärke, s. Anmerkung auf S. 899.

Erzeugung von Branntwein je Betrieb:

Brennjahr	Durchschnittliche Erzeugung von		
	Kernobstbranntwein je Betrieb, der Kernobstbranntwein erzeugt	Spezialitätenbranntwein je Betrieb, der Spezialitätenbranntwein erzeugt	Branntwein insgesamt je Betrieb, der Branntwein erzeugt
	Liter Branntwein*)	Liter Branntwein*)	Liter Branntwein*)
1940/41 .	34	17	32
1941/42 .	31	18	28
1942/43 .	34	17	31
1943/44 .	36	20	34
1944/45 .	45	27	46
1940/41 bis 1944/45 .	36	20	34

Zum steuerfreien Eigenbedarf sind folgende Mengen Branntwein je Betrieb zurückbehalten worden:

Brennjahr	Durchschnittlicher Eigenbedarf an		
	Kernobstbranntwein je Betrieb, der Kernobstbranntwein zum Eigenbedarf beansprucht	Spezialitätenbranntwein je Betrieb, der Spezialitätenbranntwein zum Eigenbedarf beansprucht	Branntwein insgesamt je Betrieb, der Branntwein zum Eigenbedarf beansprucht
	Liter Branntwein*)	Liter Branntwein*)	Liter Branntwein*)
1940/41 .	21	12	20
1941/42 .	22	11	20
1942/43 .	24	11	22
1943/44 .	26	12	24
1944/45 .	28	15	28
1940/41 bis 1944/45 .	24	12	23

*) Liter Branntwein natürlicher Gradstärke, s. Anmerkung auf S. 899.

IV. Einkauf.

A. Gebrannte Wasser inländischer Erzeugung.

Sprit und Spiritus:

Rohstoff und Lieferant	Über-	Durch-	Kosten
	nommene Menge	schnitts- preis je hl Alkohol 100 %	
	hl Alkohol 100 %	Fr.	Fr.
a. aus Melasse der Zuckerfabrik & Raffinerie Aarberg AG.	6 626, 82	127.47	844 701.10
b. aus Sulfitablaugen der Cellulosefabrik Attisholz AG.	27 051, 74	131.71	3 562 982.70
c. aus Holz der Holzverzuckerungs AG., Ems	30 004, 87	202.20	6 067 056.05
d. aus Abfällen der Presshefefabrik Stettfurt	73, 34	125.—	9 167.50
e. Verschiedenes	10, 90	75.—	817.50
	63 767, 67	164.42	10 484 724.85
Frachtauslagen	—	1.75	111 666.30
Kosten loco Lagerhaus, zusammen	63 767, 67	166.17	10 596 391.15

Die in obenstehender Übersicht aufgeführten Mengen verteilen sich auf die einzelnen Sprit- und Spiritussorten wie folgt:

Rohstoff und Lieferant	Extra-	Feinsprit	Sekunda-	Sekunda-
	feinsprit		sprit	spritus
	hl Alkohol 100 %			
a. aus Melasse der Zuckerfabrik & Raffinerie Aarberg AG.	—	5 457, 31	195, 60	973, 91
b. aus Sulfitablaugen der Cellulosefabrik Attisholz AG.	2 196, 49	5 162, 31	—	19 692, 94
c. aus Holz der Holzverzuckerungs AG., Ems	—	30 004, 87	—	—
d. aus Abfällen der Presshefefabrik Stettfurt	—	—	—	73, 34
e. Verschiedenes	—	—	—	10, 90
Zusammen	2 196, 49	40 624, 49	195, 60	20 751, 09

Kernobstbranntwein:

1945/46	Über-	Durch-	Kosten
	nommene Menge	schnitts- preis je hl Alkohol 100 %	
	hl Alkohol 100%	Fr.	Fr.
Kernobstbranntwein	2 877,32	279.40	803 908.30
Frachtauslagen	—	6.30	18 138.50
Kosten loco Lagerhaus	2 877,32	285.70	822 046.80

Von den im Geschäftsjahre 1945/46 übernommenen 2 877,32 hl 100 % Kernobstbranntwein entfallen 2 641,15 hl 100 % auf Sammelabnahmen (in der Hauptsache Hausbrenner und gleichgestellte Brennauftraggeber) und 236,17 hl 100 % auf Einzelablieferungen (vorwiegend Gewerbebrenner und gewerbliche Brennauftraggeber).

B. Eingeführte gebrannte Wasser.

	hl Alkohol 100 %
Es wurden eingeführt:	
Aus Brasilien	9 818, 01
Aus Cuba	18 756, 21
Aus Holland	1 988, 01
Aus U. S. A.	3 755, 80
Zusammen	34 318, 03

Ausserdem lagen noch im Ausland 7 870,85 hl Alkohol 100 % auf Ende des Geschäftsjahres für Rechnung der Alkoholverwaltung.

Der Bezug der eingeführten gebrannten Wasser loco Lagerhaus, unverzollt, kostete:

Sorte	Eingeführte Menge	Durch-	Kosten
		schnitts- preis je hl Alkohol 100 %	
	hl Alkohol 100 %	Fr.	Fr.
Feinsprit	10 324, 97	177.50	1 832 728.25
Sekundäspirit	6 781, 83	189.30	1 283 819.22
Sekundäspiritus	17 211, 23	162.10	2 790 002.38
Rückerstattungen	34 318, 03	172.11	5 906 549.85
	—	—.86	29 478.74
	34 318, 03	171.25	5 877 071.11
Frachtauslagen	—	1.45	49 680.15
Kosten loco Lagerhaus	34 318, 03	172.70	5 926 751.26

C. Rektifikation.

Im Berichtsjahr hat die Rektifikationsanstalt der Alkoholverwaltung in Delsberg nachstehende Menge Rohware rektifiziert:

	hl Alkohol 100 %
Sekundaspiritus	7 824, 46
Branntwein	18, 98
Zusammen	7 838, 39

D. Deckung des gesamten Jahresbedarfes an gebranntem Wassern usw.

Über die Kosten der Warenbeschaffung, die Abschreibungen und den Wert der Endvorräte unterrichtet folgende Übersicht:

Warengattung	Beschaffungs- kosten für ver- kaufte Mengen	Abschreibungen	Ausgaben insgesamt	Wert der Vorräte auf 30. Juni 1946
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Sprit und Spiritus zum Trinkverbrauch (Rubr. II a)	1 903 402.40	816 358.46	2 719 760.86	1 464 761.—
2. Kernobstbranntwein (Rubrik II b)	454 075.—	469 934.40	924 009.40	369 777.—
3. Sprit zur Herstellung v. pharmazeutischen Erzeugnissen, Riech- und Schönheitsmit- teln (Rubr. II c)	2 018 911.20	—.—	2 018 911.20	—.—
4. Brennsprit	2 916 202.54	1 740 740.75	4 656 943.29	660 109.—
Industriesprit	5 559 153.80	1 747 537.20	7 306 691.—	449 208.—
Denaturierstoffe	8 739.50	÷ 257.29	8 482.21	19 722.—
(Rubr. II d zusammen)	8 484 095.84	3 488 020.66	11 972 116.50	1 129 039.—
5. Gebinde (Rubr. II e)	—.—	—.—	—.—	3 226.—
Zusammen	12 860 484.44	4 774 319.52	17 634 797.96	2 966 803.—

V. Förderung der Kartoffel- und Obstverwertung ohne Brennen und Förderung des Tafelobstbaues.

A. Kartoffelverwertung.

Die Frühkartoffelernte 1945 hat in den Hauptproduktionsgebieten infolge der Frostschäden vom 1. Mai erst anfangs Juli eingesetzt. Die Erträge waren im Landesdurchschnitt nur schwach bis mittelmässig. Das Angebot an Frühkartoffeln vermochte die Nachfrage ab 5. Juli knapp zu decken. Die Ernte der mittelfrühen und späten Sorten war von einem Produktionsgebiet zum andern sehr unterschiedlich. Der Gesamtertrag an Kartoffeln der Ernte 1945 war um rund 10 % geringer als 1944 und wurde bei einer Anbaufläche von 89 000 ha mit 166 000 Wagen zu 10 Tonnen eingeschätzt gegenüber 182 500 Wagen im Vorjahr.

Die im Geschäftsjahr 1945/46 getroffenen Verwertungs- und Versorgungs-massnahmen stützten sich vor allem auf die Verfügung Nr. 30 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 4. Juni 1942 betreffend die Kartoffelverwertung und -versorgung sowie auf das von uns gutgeheissene Bewirtschaftungsprogramm der Alkoholverwaltung und auf die verschiedenen Weisungen dieser Verwaltung. Mit Verfügung Nr. 44 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 24. Januar 1946 wurde die kriegswirtschaftliche Organisation auf dem Gebiete der Kartoffelverwertung und -versorgung und damit auch die Sektion für Kartoffeln des Kriegs-Ernährungs-Amtes mit Wirkung ab 1. Februar 1946 aufgehoben und die Alkoholverwaltung mit der Liquidation der Geschäfte aus der Ernte 1945 beauftragt.

Im wesentlichen sind wieder die gleichen Vorkehren für die Verwertung und Versorgung angeordnet worden wie in den früheren Jahren. In Anbetracht der geringeren Ernte und im Hinblick auf die Sicherstellung der Versorgung während des Winters und Frühjahrs wurden die Massnahmen zur Erfassung der Ernte verschärft. Die Produzenten wurden zur Ablieferung der nicht im eigenen Betriebe benötigten Speisekartoffeln verpflichtet. Die Verbraucher hatten die Möglichkeit, im Herbst unbeschränkte Mengen Kartoffeln zu übernehmen und einzukellern und machten von diesem Recht angesichts der allgemeinen knappen Versorgungslage in bisher nie dagewesenem Umfang Gebrauch. Für die Minderbemittelten wurde gemeinsam mit dem eidgenössischen Kriegs-Fürsorge-Amt eine Verbilligungsaktion auf der Grundlage eines Abgabepreises von Fr. 10 je 100 kg durchgeführt. Sie konnten im Herbst und Frühjahr zusammen 150 kg pro Familienmitglied beziehen und so ihren Bedarf bis zur neuen Ernte eindecken. Im Rahmen dieser Aktion wurden rund 2000 Wagen verbilligt abgegeben.

Ab 1. August 1945 übernahm die Alkoholverwaltung auf den Speisekartoffelsendungen in ganzen und halben Wagenladungen die über 50 Rp. je 100 kg hinausgehenden reinen Frachtkosten. Dadurch wurde der Konsumentenpreis für Speisekartoffeln um Fr. 1 je 100 kg verbilligt. Für Saat- und Futterkartoffeln wurden ebenfalls Frachtbeiträge gewährt. Die Kartoffelsendungen

von mehr als 500 kg an ausserhalb des Kantons des Produktionsgebietes wohnhafte Abnehmer waren der Bewilligungspflicht unterstellt.

Die Kartoffeln, die im Herbst nicht direkt von den Verbrauchern übernommen wurden, sind in ähnlicher Weise wie in früheren Jahren durch die landwirtschaftlichen Organisationen und die privaten Handelsfirmen auf Pflichtlager gelegt worden und dienten als Reserve für die Versorgung der Konsumenten, welche selbst nicht genügend oder keine Kartoffeln einkellern konnten. Diese Vorräte waren auf das ganze Land und die wichtigsten Verbraucherplätze verteilt. Auf Ende Dezember 1945 befanden sich rund 12 000 Wagen in Pflichtlagern gegenüber 13 000 Wagen im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres.

Für die Übergangszeit von der alten zur neuen Ernte wurden vorsorglicherweise 1150 Wagen Kartoffeln auf Kühllager gelegt (im Vorjahr 650).

Die Übernahme und Einlagerung der Kartoffeln erfolgten unter günstigen Witterungsbedingungen. Während der ganzen Erntezeit war die Nachfrage nach Speisekartoffeln sehr gross. Aus diesem Grunde musste im Herbst die Abgabe von Kartoffeln zu Futterzwecken und für die technische Verarbeitung stark eingeschränkt werden.

Schon im Laufe des Winters und besonders in den ersten Frühjahrsmonaten zeigte es sich, dass die Nachfrage nach Lagerkartoffeln infolge der zum Teil übermässigen Herbsteindeckung der Verbraucherschaft und der erhöhten Zuteilungen von rationierten Lebensmitteln im Verhältnis zu früheren Jahren gering war. Um Verluste durch starkes Auskeimen und Fäulnis zu verhindern, musste daher die Verwertung der Lager vor allem auf dem Wege des Exportes und der technischen Verarbeitung gesucht werden. Da von den Pflichtlagervorräten nur rund 2700 Wagen für den Frischverbrauch im Inland benötigt wurden, war es möglich, rund 6750 Wagen Lagerkartoffeln in die umliegenden Hungergebiete zu exportieren. Dazu kamen weitere rund 2300 Wagen aus Frühjahrsablieferungen der Produzenten sowie aus Sammlungen, so dass einschliesslich der Exporte der Schweizer Spende und anderer charitativer Organisationen insgesamt rund 9000 Wagen ausgeführt werden konnten. Damit hat die Schweiz einen namhaften Beitrag zur Linderung der Not in den vom Krieg heimgesuchten Gebieten geleistet.

Rund 1000 Wagen sind der Verarbeitung auf Stärke zugewiesen worden.

Für die Frühkartoffeln der Ernte 1945 wurden Produzentenpreise von Fr. 23 bis 32 je 100 kg festgesetzt. Für die Haupternte erhielten die Produzenten Fr. 18 bis Fr. 21 je 100 kg. Zu diesen Grundpreisen wurde zur Förderung einer ausreichenden Lagerhaltung für die in der Zeit vom 13. September bis 15. Dezember 1945 an die landwirtschaftlichen Organisationen und den Handel abgelieferten Speisekartoffeln ein Zuschlag von Fr. 1 bis Fr. 2 je nach Sorte gewährt. Dieser Zuschlag durfte dem Konsumenten nicht belastet werden und ging zu Lasten des Bundes. Die Aufwendung hierfür betrug rund 2,3 Millionen Franken. Für Futterkartoffeln betrug der Produzentenpreis höchstens Fr. 16 je 100 kg.

Die Ausgaben der Alkoholverwaltung zur Verwertung der Kartoffelernte und zur Versorgung des Landes mit Kartoffeln 1945/46 gehen aus der folgenden Zusammenstellung hervor:

Frachtvergütungen für Speisekartoffeln	Fr. 1 850 615.60
Frachtvergütungen für Saatkartoffeln	» 470 364.25
	<hr/>
Verbilligungsbeiträge auf Futterkartoffeln	Fr. 2 320 979.85
	» 15 155.40
	<hr/>
Aufwendungen für die Kartoffelernte 1945	Fr. 2 336 135.25
Stillstandsentschädigungen an frühere Brennlosinhaber	» 16 400.—
Liquidationsentschädigung an eine Losbrennerei	» 2 500.—
Verschiedenes	» 1 540.—
	<hr/>
	Fr. 2 356 575.25
Diesen Aufwendungen steht an Einnahmen gegenüber die Rückerstattung des Kriegs-Ernährungs-Amtes von	» 1 556 575.25
	<hr/>
Es bleiben als Aufwendungen der Alkoholverwaltung zur Förderung der Kartoffelverwertung (Rubr. II f) gemäss Voranschlag	Fr. 800 000.—
	<hr/>

B. Obstverwertung und Umstellung des Obstbaues.

Auf Grund von Art. 24 des Alkoholgesetzes und Art. 90 und 92 der Vollziehungsverordnung zum Alkoholgesetz hat die Alkoholverwaltung im Berichtsjahr für die Förderung der Obstverwertung und die Umstellung des Obstbaues folgende Aufwendungen gemacht.

Ausgaben für die Förderung der Obstverwertung und des Tafelobstbaues vom 1. Juli 1945 bis 30. Juni 1946.

	Fr.
Aufwendungen für die technische Verwertung von Tafelobstüberschüssen (Restzahlung für 1944/45)	16 960.15
Aufwendungen für die Versorgung minderbemittelter Volkskreise mit Frischobst (einschliesslich Restzahlung 1944/45)	280 065.65
Umstellung des Obstbaues (mit Einschluss der Rückstellung von Fr. 150 000.— zu Lasten des Berichtsjahres, weniger Fr. 300 000.— Rückstellung aus dem Jahre 1944/45)	147 276.81
Beitrag an den Schweiz. Obstverband in Zug	70 000.—
Beiträge an die Propagandazentrale für Erzeugnisse der schweiz. Landwirtschaft in Zürich	
Ordentlicher Beitrag Fr. 6 000.—	
Für besondere Aktionen (Restzahlung für 1944/45) » 4 377.04	10 377.04
Beitrag an den nationalen Verband gegen den Schnaps, Aarau	5 000.—
Verschiedenes	2 877.67
	<hr/>
Total Aufwendungen der Alkoholverwaltung auf Rubrik II g	532 557.32

1. Obstverwertung.

a. Kernobst.

Die Wirkungen der Frostperiode von anfangs Mai 1945 haben bald erkennen lassen, dass für den Herbst 1945 nur eine kleine Obsternte zu erwarten war, die sich zudem stark auf die Ostschweiz konzentrierte. Diese Sachlage machte das Eingreifen von Massnahmen zur Sicherung einer gleichmässigen Verteilung des bescheidenen Ernteertrages und der Verwertung des Obstes im Interesse der Landesversorgung notwendig. Gleichwohl sah man mit Rücksicht auf die Zeitlage von einschneidenden Massnahmen, wie Beschlagnahme der Ernte, Rationierung des Obstes, Verbot des Direktverkehrs zwischen Produzent und Konsument, Abholverbot und Unterstellung der Obsttransporte unter die Bewilligungspflicht ab. Dank der Einsicht der beteiligten Kreise und zweckmässiger Lenkungsmassnahmen gelang es auch ohne solche Eingriffe, das vorhandene Erntegut gleichmässig zu verteilen und für seine zweckentsprechende Verwendung zu sorgen. Der Mangel an Obst zwang aber dazu, die nicht sehr reichliche Inlanderzeugung durch Einfuhr von Kernobst nach Möglichkeit zu ergänzen. Die Alkoholverwaltung unterstützte deshalb die Bestrebungen des privaten Handels zur Beschaffung von ausländischem Tafel-, Wirtschafts- und Mostobst. Die Bemühungen waren nicht ohne Erfolg, gelang es doch, rund 930 Wagen Tafel- und Wirtschaftsobst und annähernd 800 Wagen Mostobst einzuführen.

Beim Tafelobst wurde vor allem eine möglichst vollständige Erfassung des Ernteertrages und eine gleichmässige Verteilung der Früchte auf die Konsumenten angestrebt und zur Hauptsache auch verwirklicht. Ein vom Schweizerischen Bauernverband und der bäuerlichen Presse an die Landwirtschaft gerichteter Appell, unterstützt durch eine den Verhältnissen angepasste, allseitig tragbare Preisgestaltung erreichte, dass die Produzenten das Obst, das sie nicht für den Selbstverbrauch benötigten, dem regulären Handel abliefern. Andererseits ermöglichte die Überwachung des Handels, die Vermittlung des Obstes in geordnetem Rahmen zu halten. Das Kernstück der Massnahmen für die Sicherung einer gleichmässigen Verteilung des Tafelobstes bildete die Überwachung des Obstverkehrs anhand der Rapporte, welche die Handelsfirmen wöchentlich über den Ein- und Ausgang des Obstes und die von ihnen zu unterhaltenden Pflichtlager zu erstatten hatten. Auf diese Weise konnte die Alkoholverwaltung sich jederzeit über die Versorgungslage auf den verschiedenen Konsumplätzen orientieren. Die Pflichtlager gaben ihr die Möglichkeit, bei Unterversorgung einzelner Gebiete im Vergleich zum allgemeinen Versorgungsstand ausgleichend einzugreifen. Dadurch, dass die Früh- und Herbstäpfel ganz dem Markt zugeführt wurden, ist den Konsumenten Gelegenheit geboten worden, sich wenigstens während des Herbstes ausreichend mit Obst für den täglichen Bedarf zu versorgen. Dass mengenmässig die Versorgung mit Obst während des Winters besser ausfiel als anfänglich erwartet werden

durfte, war vor allem den Tafelobsteinfuhren und dem wieder auflebenden Südfrüchteimport zuzuschreiben. Die reichliche Versorgung des Marktes mit Früchten aller Art zu Beginn des Jahres 1946 erlaubte es, nach voller Deckung des von den Krankenanstalten gemeldeten Bedarfes, den Rest der Pflichtlager im Laufe des Monats Februar für den Verkauf frei zu geben.

Trotz der kleinen Ernte wurde auch im Berichtsjahr wieder, gemeinsam mit dem eidgenössischen Kriegs-Fürsorge-Amt und in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Obstverband, eine Aktion zur Belieferung der minderbemittelten Bevölkerung mit verbilligtem Obst durchgeführt. Allerdings hatten sich die Lieferungen in Anpassung an die Ernteverhältnisse in bescheidenerem Rahmen zu halten als im vergangenen Jahre. Ferner musste man sich auf eine einzige Aktion beschränken. Im ganzen konnten rund 27 400 Doppelzentner Obst vermittelt werden. Die Alkoholverwaltung hatte dafür rund Fr. 80 000 an Frachtvergütungen und Verbilligungsbeiträgen aufzuwenden.

Auch bei der Verwertung des Mostobstes waren die Anordnungen so zu treffen, dass aus dem geringen Ertrag der grösstmögliche Nutzen für die Landesversorgung erzielt werden konnte. Trotz der bescheidenen Ernte wurden die Dörrbetriebe genügend mit Obst versorgt, so dass sie auch im Berichtsjahr wiederum uneingeschränkt arbeiten konnten. Anders verhielt es sich bei der Obstverarbeitung in den Mostereien. Diese musste wie in früheren Mangeljahren kontingentiert werden. Als Grundlage hiezu dienten die in den Betrieben vorhandene Lagerfassung und die im Jahre 1943 ausgenützte Mietfassung. Die freigegebenen Verarbeitungscontingente erlaubten eine 80 %ige Füllung der Süssmostfassung. Die Gärmosterei musste eine bedeutend weitergehende Einschränkung auf sich nehmen. Für sie wurden die Verarbeitungscontingente auf 35 bis 45 % festgesetzt. Ferner durfte wegen des verhältnismässig geringen Apfelanfalles der Anteil der Äpfel in Gär- und Most höchstens 30 % betragen. Die Lieferungen von Saft süß ab Presse wurden auf 70 % der im Herbst 1943 gemeldeten Lieferungen von solchem Saft begrenzt. Für die Erzeugung von Obstsaftkonzentrat ist von Anfang an ein Kontingent von 2000 Wagen Mostbirnen ausgeschieden worden, das auf die verschiedenen Konzentrierbetriebe entsprechend der im Herbst 1944 erzeugten Menge Konzentrat verteilt wurde.

Die im Verlaufe der Verwertungskampagne durchgeführten Erhebungen in den Mostereien ergaben für das ganze Gebiet der Schweiz eine gute Ausgeglichenheit in der Belieferung der Betriebe mit Obst. Ende Oktober, als die Mostobsternte praktisch beendet war, konnte eine nahezu vollständige Ausnützung der Kontingente festgestellt werden. Noch bestehende Ungleichheiten in der Kontingentsausnützung zwischen den einzelnen Betrieben fanden ihren Ausgleich durch freiwillige Saftlieferungen. Selbstverständlich spielte auch beim Mostobst die Preisfestsetzung für die Erfassung des Obstes eine wichtige Rolle. Der Produzentenpreis für Mostbirnen betrug Fr. 9 bis Fr. 11

je 100 kg franko Abgangsstation, der entsprechende Preis für Mostäpfel war Fr. 14 bis Fr. 15. Es zeigte sich, dass diese Preisfestsetzung den Anforderungen der Lage entsprach.

Wie beim Tafelobst erfuhr die Versorgungslage auch beim Mostobst durch die Zufuhren aus dem Ausland eine Entspannung. Dank dieser Importe waren die Mostereien in der Lage, über die für die Verwertung der Inlandernte festgesetzten Verarbeitungskontingente hinaus soviel Obst zu verarbeiten, dass genügend Obstgetränke hergestellt werden konnten, um den Anschluss an die neue Ernte zu ermöglichen.

Im Berichtsjahr wurden die Kernobsttrester wiederum weitgehend brennlos, d. h. durch Überleitung in die Verfütterung, verwertet.

Es verdient besonderer Erwähnung, dass für die Verwertung der Kernobsternte 1945, mit Ausnahme der Aufwendungen für die verbilligte Abgabe von Obst an Minderbemittelte, eine Beitragsleistung der Alkoholverwaltung nicht nötig war. Sowohl die Obstdörrerei als auch die brennlose Tresterverwertung konnten auf der während der Kriegszeit geschaffenen Basis selbsttragend weitergeführt werden.

b. Steinobst.

Noch grösser als beim Kernobst waren die Schädigungen der verheerenden Spätfröste des Jahres 1945 bei den Kirschen, deren Ernte um ungefähr $\frac{2}{3}$ dezimiert wurde. Unter diesen Umständen kam der Sicherung einer möglichst gleichmässigen Verteilung der wenigen vorhandenen Früchte erhöhte Bedeutung zu. Die Sachlage erforderte gegenüber den Vorjahren verstärkte Massnahmen. So wurde für die Hauptproduktionsgebiete ein Abholverbot für Tafel- und Konservenkirschen erlassen und die Qualitätskontrolle für den Handel und die Verwertungsbetriebe bei Übernahme von mehr als 200 kg obligatorisch erklärt. Der Handel war ferner verpflichtet, die bisherigen Abnehmer im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ware und nach Massgabe der früheren Bezüge zu beliefern. Selbstverständlich wurde auch das Brennen aller anders verwertbaren Kirschen untersagt und das Einlegen von Brennkirschen sowie der Bezug von Kirschenmaische für die gewerblichen Brennereien streng kontingentiert. Der ausserordentlich bescheidene Ertrag der Kirschen-ernte erlaubte es allerdings nicht, der Nachfrage voll zu genügen. Es darf aber doch festgestellt werden, dass es wenigstens gelang, eine einigermaßen gleichmässige Verteilung der zur Verfügung stehenden Früchte zu erreichen.

Nach den gleichen Grundsätzen wurde bei den Aprikosen verfahren. Glücklicherweise war das Hauptproduktionsgebiet dieser Früchte, der Kanton Wallis, von den Spätfrösten nur wenig berührt worden, so dass sich die Ernte recht erfreulich entwickeln konnte. Die Zwetschgen und Pflaumen dagegen, für die wie bei den Kirschen ein Brennverbot für alle anders verwertbaren Früchte erlassen wurde, verzeichneten eine Fehlernte.

Mit der Aufhebung der kriegswirtschaftlichen Sektion für Obst und Obstprodukte des eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes (S. 891) ist auch die Bewirtschaftung des Steinobstes dahingefallen (Verfügung Nr. 45 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 24. Januar 1946).

2. Umstellung des Obstbaues.

Die Bestrebungen zur Umstellung des Obstbaues sind im Berichtsjahr 1945/46 weitergeführt worden. Der Bundesrat hat hierüber am 21. September 1945 Beschluss gefasst und einen Kredit von 300 000 Franken bewilligt. Auf Grund dieses Kredites gelangten grundsätzlich die bisherigen Massnahmen zur Durchführung. Besonderes Gewicht wurde auf die Aus- und Weiterbildung von tüchtigem Baumpflegepersonal gelegt, an welchem noch durchwegs ein Mangel besteht. Zur Erzielung einer möglichst rationellen Produktion erfuhren die Säuberungsaktionen in Verbindung mit der Zusammenlegung der meistens noch stark zerstreuten Baumbestände eine spezielle Förderung. Allgemein ist zu den verschiedenen Aktionen zu sagen, dass sie umfangreicher geworden sind. Der Grund hierfür ist darin zu erblicken, dass nach dem Wegfall der militärischen Einberufungen das Baumpflegepersonal den Obstbauern wiederum in vermehrtem Masse zur Verfügung stand.

Die Versuche zur Züchtung und Prüfung neuer Obstsorten sowie der von der Schweizerischen Zentrale für Obstbau betriebene allgemeine Aufklärungsdienst — letzterer unter der Heranziehung eines besonderen Kredites aus der Exportausgleichskasse für Kernobst und Kernobsterzeugnisse — sind ebenfalls fortgeführt worden.

Die Aufwendungen für die Umstellung des Obstbaues belaufen sich im Berichtsjahr 1945/46 auf Fr. 297 276.81. In diesem Betrag sind nebst Beiträgen für die Kampagne 1944/45 Vorschusszahlungen für das Jahr 1945/46 enthalten. Zur Begleichung der noch ausstehenden Abrechnungen des Jahres 1945/46 ist ein Betrag von Fr. 150 000 rückgestellt worden.

VI. Ankauf von Brennapparaten.

Im Berichtsjahr hat die Alkoholverwaltung 1366 Brennapparate für eine Summe von Fr. 142 079.90 aufgekauft. Zu dieser Ausgabe kommen die Frachtkosten mit Fr. 2664.25, so dass die Gesamtaufwendungen für den Ankauf von Brennapparaten Fr. 144 744.15 ausmachen. Wie bereits bemerkt, ist die Zahl der aufgekauften Brennapparate wieder angestiegen, weil im Verlauf der Konzessionierung der Hausbrennereien eine grössere Anzahl Apparate aufgekauft werden konnte.

Über den Bestand der Brennapparate in den einzelnen Kantonen auf den 30. Juni 1946 unterrichtet folgende Aufstellung:

Zürich	1 317		Übertrag 17 830
Bern	5 178	Appenzell A.-Rh.	66
Luzern	3 313	Appenzell I.-Rh.	50
Uri	86	St. Gallen	2 019
Schwyz	983	Graubünden	1 022
Obwalden	669	Aargau	3 906
Nidwalden	295	Thurgau	673
Glarus	112	Tessin	1 550
Zug	448	Waadt	442
Freiburg	806	Wallis	2 387
Solothurn	2 287	Neuenburg	164
Baselstadt	69	Genf	42
Baselland	2 135	Dazu:	
Schaffhausen	132	Liechtenstein	556
	Übertrag 17 830	Zusammen	30 707

Über die Bewegung der Zahl der Brennapparate seit dem 1. Januar 1933 gibt folgende Tabelle Aufschluss:

Betriebsjahr	Bestand am Anfang des Berichtsjahres	Nachträglich festgestellte Brennapparate	Insgesamt	Von der Alkoholverwaltung aufgekauft	Sonst in Wegfall gekommen	Bestand am Ende des Berichtsjahres
1933/34	38 934*)	1 406	40 340	855	—	39 485
1934/35	39 485	269	39 754	1 362	—	38 392
1935/36	38 392	253	38 645	1 525	1 052	36 068
1936/37	36 068	231	36 299	737	85	35 477
1937/38	35 477	122	35 599	662	89	34 848
1938/39	34 848	109	34 957	494	79	34 384
1939/40	34 384	69	34 453	265	59	34 129
1940/41	34 129	167	34 296	212	—	34 084
1941/42	34 084	32	34 116	242	—	33 874
1942/43	33 874	61	33 935	331	56	33 548
1943/44	33 548	87	33 635	543	66	33 026
1944/45	33 026	71	33 097	704	117	32 276
1945/46	32 276	160	32 436	1 366	363	30 707
1933—1946	38 934*)	3 037	41 971	9 298	1 966	30 707

*) Bestand laut Erhebung vom 1.—6. September 1930.

Wenn laut dieser Tabelle die Zahl der nachträglich festgestellten Brennapparate und der durch Ankauf und sonstwie in Wegfall gekommenen Apparate im vergangenen Jahr bedeutend grösser war als bisher, so geht dies auf die Bestandesaufnahme zurück, welche die Alkoholverwaltung bei der Anhandnahme der Konzessionierung der Hausbrennereien durchgeführt hat. Bei dieser Bestandesaufnahme wurden 160 Brennapparate festgestellt, die bei der Erhebung über den Bestand der Brennapparate vom Jahre 1930 nicht angemeldet worden waren. Sie wurden in der Mehrzahl von der Alkoholverwaltung zum Altmetallpreis übernommen, um sie zum Verschwinden zu bringen. Umgekehrt wurde auch festgestellt, dass nicht wenige Brennapparate, die seinerzeit angemeldet worden waren, nicht mehr vorhanden sind. Zum Teil handelt es sich dabei um Brennapparate, die während der Kriegsjahre ohne Mitteilung an die Alkoholverwaltung als Altmetall verkauft worden sind. Diese Brennstellen sind, weil dahingefallen, gestrichen worden.

VII. Verkauf.

Im Berichtsjahre wurden abgesetzt:

Warengattung	Menge	Durchschnittspreis je hl 100 %	Erlös
	hl Alkohol 100 %	Fr.	Fr.
1. Sprit und Spiritus zum Trinkverbrauch (Rubr. I a)	13 743,97	845.35	11 618 476.13
2. Kernobstbranntwein (Rubr. I b)	6 217,65	763.30	4 745 951.15
3. Sprit zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Riech- und Schönheitsmitteln (Rubr. I c)	10 093,41	395.39	3 990 825.20
4. Brennsprit	21 821,28	175.34	3 826 085.54
Industriesprit	35 115,62	228.45	8 022 083.11
Denaturierstoffe	q	je q	
(Rubr. I d zusammen)	237,68	257.66	61 241.70
	—	—	11 909 410.35
	Stück	je Stück	
5. Gebinde (Rubr. I e)	—	—	—
Gesamteinnahmen aus dem Verkauf	—	—	32 264 662.83

Die Frachten vom Lagerhaus der Alkoholverwaltung bis Bestimmungsstation erforderten auf den verkauften 76 749,85 q (87 182,07 hl 100 %) Sprit, Branntwein usw. insgesamt Fr. 279 567,11, oder Fr. 3.64 je q (Fr. 3.21 je hl 100 %).

* * *

Der Bezug von verbilligtem Sprit und von Industriesprit ist an eine Bewilligung der Alkoholverwaltung gebunden.

Die Zahl der ausgegebenen Bewilligungen für verbilligten Sprit belief sich Ende Juni 1946 auf 3018. Im Verlaufe des Berichtsjahres sind 207 Bewilligungen infolge Verzichts eingegangen, dagegen 212 neue Bewilligungen hinzugekommen. Die 3018 Bewilligungen verteilen sich wie folgt:

Auf Apotheken	841
» Drogerien	876
» Ärzte, Zahnärzte, Homöopathen	85
» öffentliche und gemeinnützige Spitäler, Kliniken und Sanatorien	132
» chemisch-pharmazeutische Fabriken	221
» Parfümerien	410
» Coiffeure	150
» Uhrenfabriken	7
» Essenzen-, Limonade- und Schokoladefabriken	86
» wissenschaftliche Laboratorien	35
» andere, oben nicht angeführte Bezüger	175

Für den Bezug von Industriesprit waren am 30. Juni 1946 2229 Bewilligungen ausgegeben. 220 Bewilligungen sind im vergangenen Jahre eingegangen und 315 neu hinzugekommen. Die 2229 Bewilligungen verteilen sich auf folgende Geschäftszweige:

Auf chemisch-technische und chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse	184
» Essigfabrikation	13
» Lacke, Polituren und Farben	1264
» wissenschaftliche Zwecke	352
» andere, oben nicht angeführte Bezüger	416

Von den 2229 Bewilligungsinhabern betrieben 356 auch den Spritverkauf in Mengen unter 125 kg an mehrere tausend Kleinverbraucher.

VIII. Monopolgebühren, Spezialitätensteuern und andere Abgaben.

A. Monopol- und Ausgleichsgebühren (Rubrik I h und i).

An der Landesgrenze wurden an Monopolgebühren und Ausgleichsgebühren bezogen	Fr. 5 562 372.04
weniger Rückerstattungen auf nicht zum Brennen verwendeten ausländischen Rohstoffen, Waren ohne Alkoholgehalt, gebrannten Wassern zu technischen Zwecken oder dergleichen	14 206.55
	<u>5 548 165.49</u>

Ferner kommt in Abzug:

Die Hälfte der bereits für das I. Semester 1945 in der Rechnung 1944/45 gutgeschriebenen Entschädigung des Bundes für Drusen eingeführter Weine von Fr. 235 000, da durch unsern Beschluss vom 27. November 1945 diese Einnahme der Alkoholverwaltung mit Rückwirkung auf 1. Januar 1945 aufgehoben wurde.	117 500.—
	<u>5 430 665.49</u>

Hierzu kommen die Gebühren auf der inländischen Erzeugung monopolpflichtiger Branntweine	14 116.65
--	-----------

Zusammen 5 444 782.14

Von den im Inland erhobenen Gebühren, einschliesslich fiskalischer Ausfall bei Straffällen, entfallen auf: ausländische Früchte und Beeren Fr. 5 458.65, ausländische Weine, Weinhefe und Traubentrester Fr. 6 968.—, der Rest von Fr. 1 695.— auf andere Rohstoffe.

Nach Hauptrubriken entfallen von den an der Landesgrenze bezogenen Monopolgebühren auf:

Rohstoffe und Erzeugnisse	Rohertrag		Reinertrag (nach Abzug der Rückerstattungen)	
	kg	Fr.	kg	Fr.
I. Rohstoffe zu Brennereizwecken:				
a. Äpfel und Birnen . .	—	—	—	—
b. Andere Früchte, Beeren, eingestampft, frisch und getrocknet u. dgl.	1 587	1 068.35	1 245	830.05
c. Frucht- und Beeren-säfte, Latwergen, Obstmus u. dgl. . . .	7	23.10	7	23.10
d. Trauben, frische . . .	2 558	204.80	2 558	204.80
e. Trauben, getrocknete	—	—	—	—
f. Trauben- und Obst- trestler, Weinhefe . .	12 494	3 373.65	12 494	3 373.65
g. Enzianwurzeln, frische und getrocknete. . . .	22	11.—	22	11.—
h. Bier- und Presshefe . .	139	6.60	139	6.60
II. a. Alcohol absolutus, Sprit und Spiritus . .	—	—	—	—
b. Branntweine, Liköre u. dgl.	1 032 673	5 328 303.08	1 029 791	5 317 890.53
III. Wermut und Wermut- essenz	15 299	40 861.60	15 299	40 861.60
IV. Starke Weine	210 967	28 121.01	210 967	28 121.01
V. Pharmazeutische Erzeug- nisse und Essenzen und Extrakte, die nicht zur Getränkebereitung dienen	28 368	22 865.20	27 085	22 202.65
VI. Parfümerie, Cosmetics u. dgl.	34 850	79 723.95	34 850	79 723.95
VII. Chemische Erzeugnisse, Drogen u. dgl.	345 755	57 200.30	340 104	54 307.15
VIII. Eintrittstaxe auf hochgrä- digen Erzeugnissen und Verschiedenes	—	609.40	—	609.40
	1 684 719	5 562 372.04	1 674 561	5 548 165.49

B. Besteuerung der Spezialitätenbranntweine und Erhebung der Abgabe für den Selbstverkauf von Kernobstbranntwein.

Der seit dem 26. August 1942 auf Fr. 4 je Liter 100 % Alkohol festgesetzte Steueransatz für die Spezialitätensteuer und die Selbstverkaufsabgabe für Kernobstbranntwein ist durch unseren Beschluss vom 28. August 1945 über die Ablieferung und Besteuerung gebrannter Wasser auf Fr. 5 je Liter 100 % Alkohol erhöht worden.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden 13 763 Spezialitäten-Steuerrechnungen im Gesamtbetrage von Fr. 3 480 423.15 ausgestellt. Hiervon entfallen Fr. 1 125 321.55 auf Hausbrenner und ihnen gleichgestellte Brennauftraggeber und Fr. 2 355 101.60 auf Gewerbebrenner und gewerbliche Brennauftraggeber. Die im gleichen Geschäftsjahr ausgestellten 7897 Abgaberechnungen für den Selbstverkauf von Kernobstbranntwein erreichten einen Gesamtbetrag von Fr. 3 022 692.05, wovon Fr. 1 225 460.55 auf die Hausbrenner und die ihnen gleichgestellten Brennauftraggeber und Fr. 1 797 231.50 auf die gewerblichen Betriebe entfallen.

Die Eingänge an Spezialitätensteuern und Abgaben für den Selbstverkauf von Kernobstbranntwein weisen im Berichtsjahr 1945/46 im Vergleich zu den Eingängen früherer Jahre folgendes Bild auf:

Geschäftsjahr	Spezialitätensteuer		Abgabe für den Selbstverkauf von Kernobstbranntwein	
	Menge	Steuerbetrag	Menge	Steuerbetrag
	Liter Alkohol 100 %	Fr.	Liter Alkohol 100 %	Fr.
1941/42	463 154	1 389 461.77	293 887	1 116 771.35
1942/43	539 267	2 022 249.21	229 933	919 731.37
1943/44	579 678	2 318 713.07	431 169	1 724 678.18
1944/45	954 864	3 819 457.39	779 876	3 119 505.12
1945/46	778 875	3 515 499.46	658 365	3 133 459.87

Am 30. Juni 1946 waren an Spezialitätensteuern Fr. 216 967.70 und an Selbstverkaufsabgaben Fr. 252 331.28 ausstehend.

Der Rückgang der 1945/46 versteuerten Mengen Spezialitäten- und Kernobstbranntwein gegenüber dem Vorjahr ist auf die geringere Obsternte 1945 zurückzuführen, während das Jahr 1944 bekanntlich eine gute Ernte gebracht hatte. Infolge der am 28. August 1945 vorgenommenen Steuererhöhung sind indessen die Einnahmen trotz Rückgang der steuerbaren Mengen beim Kernobstbranntwein gar nicht, bei den Spezialitätenbranntweinen nur unbedeutend zurückgegangen.

IX. Rückvergütung von Monopolgewinn, Steuern und Abgaben auf ausgeführten alkoholhaltigen Erzeugnissen (Rubrik II m).

Die Gesamtmenge der gebrannten Wasser, die als solche oder in Form von andern Erzeugnissen in der Zeit vom 1. Juli 1945 bis 30. Juni 1946 ausgeführt worden sind, und für welche ein Anspruch auf Rückvergütung des Monopolgewinnes, der Steuern und Abgaben bestand, betrug 15 834 Liter Alkohol 100 %.

Daraus sind folgende Rückvergütungsguthaben entstanden:

	Liter Alkohol 100%	Rückvergütungs- betrag Fr.
1. Für Trinksprit	336	2 025.95
2. Für verbilligten Sprit	3 659	5 694.80
3. Für Steuer auf Spezialitätenbranntwein	11 795	49 558.05
4. Für Abgaben auf Kernobstbranntwein	44	177.30
	<hr/> 15 834	<hr/> 57 456.10
Hinzu: Schlusszahlung für die Ausfuhren des Jahres 1944/45	Fr. 12 818.40	
weniger im Jahr 1945/46 erfolgte Rückzahlung auf Wiedereinfuhr	<hr/> 12.90	<hr/> 12 805.50
		<hr/> 70 261.60
Im Geschäftsjahr 1945/46 wurden bezahlt		14 805.50
Verbleiben zur Auszahlung auf Rechnung 1946/47.		<hr/> 55 456.10

X. Handel mit gebrannten Wassern.

Für das Jahr 1946 sind bis 30. Juni 578 Grosshandelsbewilligungen und 188 Kleinhandelsversandbewilligungen ausgestellt worden gegenüber 531 bzw. 154 im Vorjahr. Die Vermehrung ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass durch die Kontrolle stets wieder Fälle aufgedeckt werden, in welchen ohne entsprechende Bewilligung Handel mit gebrannten Wassern getrieben worden ist.

XI. Straffälle.

Am 30. Juni 1945 waren unerledigt	365 Fälle
Im Berichtsjahre kamen hinzu	749 »
	<hr/> Zusammen 1114 Fälle
Davon sind durch Vollzug erledigt	728 »
Verbleiben auf 30. Juni 1946 noch zur Erledigung.	<hr/> 386 Fälle

Von diesen 386 noch nicht erledigten Fällen sind 259 rechtskräftig entschieden, während in 127 Fällen das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Von den im Berichtsjahre erledigten 728 Fällen wurden 547 durch Beamte der Alkoholverwaltung und durch kantonale Polizeiorgane eingereicht und 181 durch die Zollverwaltung. Wegen ungenügender Beweise musste in 26 Fällen das Strafverfahren eingestellt werden. Von den übrigen 702 Fällen sind 593 mit einer Busse gemäss Art. 52 bis 54 des Alkoholgesetzes, 99 mit einer Verwarnung und 10 mit einer Ordnungsbusse erledigt worden.

Hinsichtlich der Art der Widerhandlungen ist folgende Verteilung festzustellen: 185 Fälle betrafen Schmuggel oder unrichtige Zolldeklaration, 208 entfielen auf Hinterziehung von Spezialitätensteuern, Selbstverkaufsabgaben oder Monopolgebühren, 28 auf das Brennen von Kartoffeln oder Bezug von Kartoffelbranntwein, 20 auf unbefugte Herstellung anderer gebrannter Wasser, 32 auf Grosshandel und Kleinhandelsversand gebrannter Wasser ohne Bewilligung, 73 auf Widerhandlungen gegen Buchführungs- und Kontrollvorschriften, 10 auf die vorschriftswidrige Verwendung von Industriesprit und verbilligtem Sprit und 172 auf Gesetzesverfehlungen verschiedener Art.

Über die erledigten Fälle ist in finanzieller Hinsicht folgendes auszuführen:

Unverteilte Bussen 1944/45	Fr. 13 586.09
Einzahlungen im Berichtsjahre	» 92 783.43
	<hr/>
Zusammen	Fr. 106 369.52
Davon waren auf Ende Juni 1946 unverteilt (siehe Bilanz)	» 11 581.07
	<hr/>
Der Rest von	Fr. 94 788.45
behtrifft:	
Bussen nach Art. 52 bis 54 des Alkoholgesetzes	Fr. 81 060.16
Ordnungsbussen nach Art. 62 des Alkoholgesetzes	» 340.—
Kosten	» 13 388.29
	<hr/>
	Fr. 94 788.45

Diese Summe wurde wie folgt verteilt:

Bussen:

An die Kantone des Begehungsortes	Fr. 27 019.43
An die Gemeinden des Begehungsortes	» 27 019.43
	<hr/>
Übertrag	Fr. 54 038.86

	Übertrag	Fr. 54 038.86
An die Verleider	»	4 224.95
An den Verleiderfonds der Alkoholverwaltung (einschliesslich Rückerstattungen von Vorschüssen des Verleiderfonds).	»	21 174.80
An die Oberzolldirektion	»	1 961.55
Kosten:		
An die Alkoholverwaltung	»	13 388.29
	Zusammen	<u>Fr. 94 788.45</u>
Der Verleiderfonds der Alkoholverwaltung hatte auf 1. Juli 1945 einen Bestand von.	Fr.	127 292.66
Einnahmen für 1945/46.	»	21 174.80
Verzinsung	»	5 091.70
		<u>Fr. 153 559.16</u>
Ausgaben für 1945/46 (inbegriffen Vorschüsse auf Verleideranteilen usw.)	Fr.	4 928.75
Prämien für Nichtbetriebsunfälle	»	<u>7 244.09</u>
		<u>» 12 172.84</u>
Bestand auf 30. Juni 1946	Fr.	<u>141 386.32</u>

XII. Rechnung und Bilanz.

A. Betriebsrechnung.

1. Einnahmen.

Hauptbuch Seite		Rechnung 1945/46 Fr.	Voranschlag 1945/46 Fr.
31	— Vortrag aus dem Vorjahre . .	37 958.15	zur Vormerkung
1	a. Verkauf von Sprit und Spiritus zum Trinkverbrauch	11 618 476.13	6 355 000.—
2	b. Verkauf von Kernobstbrandtwein	4 745 951.15	3 500 000.—
3	c. Verkauf von Spritz zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeug- nissen, Riech- und Schönheits- mitteln	3 990 825.20	2 760 000.—
4	d. Verkauf von Brenn- und Indu- striesprit usw.	11 909 410.35	11 100 000.—
5	e. Verkauf von Gebinden	168 369.30	zur Vormerkung
6	ee. Verkauf von Altmittel	20 240.46	zur Vormerkung
7	f. Steuer auf Spezialitätenbrandt- weine	3 515 499.46	2 000 000.—
8	g. Abgabe für den Selbstverkauf von Kernobstbrandtwein	3 133 459.87	1 500 000.—
9	h. Monopolgebühren an der Grenze	5 430 665.49	2 000 000.—
10	i. Monopolgebühren im Inland . .	14 116.65	50 000.—
11	k. Bewilligung für den Grosshandel	59 950.—	50 000.—
12	l. Zinseinnahmen weniger Zins- ausgaben	419 333.25	200 000.—
Zusammen Einnahmen		45 064 255.46	29 515 000.—

2. Ausgaben.

13	a. Beschaffung von Sprit und Spiri- tus zum Trinkverbrauch	2 719 760.86	600 000.—
14	b. Beschaffung von Kernobst- brandtwein	924 009.40	1 500 000.—
15	c. Beschaffung von Sprit zur Her- stellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Riech- und Schön- heitsmitteln	2 018 911.20	1 200 000.—
16	d. Beschaffung von Brenn- und In- dustriesprit usw.	11 972 116.50	10 560 000.—
17	e. Beschaffung von Gebinden . . .	167 574.—	zur Vormerkung
Übertrag		17 802 371.96	13 860 000.—

Hauptbuch		Rechnung 1945/46 Fr.	Voranschlag 1945/46 Fr.
	Seite		
		Übertrag	17 802 371.96
18	f. Förderung der Kartoffelverwertung	800 000.—	800 000.—
19	g. Förderung der Obstverwertung ohne Brennen und der Umstellung des Obstbaues	532 557.32	1 200 000.—
20	h. Ankauf von Brennapparaten	144 744.15	300 000.—
21	i. Brennereiaufsichtstellen	680 866.—	675 000.—
22	k. Verkehrsfrachten	279 567.11	300 000.—
23	l. Verwaltung	2 587 073.78	2 369 000.—
28	m. Rückvergütung von Monopolverdienst und Steuern auf ausgeführten Erzeugnissen	14 805.50	zur Vormerkung
29	n. Unterhalt	717 340.38	744 000.—
	Zusammen Ausgaben	23 559 326.20	20 248 000.—

3. Abschluss.

Summe der Einnahmen	45 064 255.46	29 515 000.—
Summe der Ausgaben	23 559 326.20	20 248 000.—
Einnahmenüberschuss	21 504 929.26	9 267 000.—

4. Verwendung des Einnahmenüberschusses.

Zuweisung an den Bund:		Fr.
Fr. 2.— auf den Kopf der Wohnbevölkerung (4 265 703)		8 531 406.—
Zuweisung an die Kantone:		
Fr. 2.— auf den Kopf der Wohnbevölkerung		8 531 406.—
Einlage in den Reinertrags-Ausgleichsfonds		4 000 000.—
Einlage in den Reservefonds		400 000.—
Vortrag auf neue Rechnung		42 117.26
	wie oben	21 504 929.26

Zur Einlage in die Fonds ist folgendes zu bemerken:

Das gute Rechnungsergebnis hat uns veranlasst, bei der Verwendung des Einnahmenüberschusses wieder weitgehend die Reserven, vor allem den im Alkoholgesetz besonders vorgesehenen Reinertrags-Ausgleichsfonds, zu verstärken. Wir haben deshalb den Reinertrags-Ausgleichsfonds und den Reservefonds weiter geöffnet. Dies scheint uns als geboten, weil die künftigen Wirtschaftsverhältnisse noch sehr unsicher sind.

Bei dieser Verwendung des Einnahmenüberschusses ergibt sich folgende Bilanz:

B. Bilanz.

(Nach Verwendung des Einnahmenüberschusses.)

Hauptbuch	1. Aktiven.		Fr.	Fr.
Seite				
32	Lagerhausbauten und Einrichtungen	6 480 083.18		
33	Verwaltungs- und Chemiegebäude in Bern	618 567.55		7 098 650.73
34	Lagervorräte			2 966 803.—
35	Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement . .			23 800 482.71
36	Eidgenössische Schuldbuchforderung			12 000 000.—
37	Schweizerische Nationalbank «Konto A»			1 048 885.32
38	» » » «Depot Konto»			20 000.—
39	Postcheckdienst			474 159.19
40	Guthaben bei den Lagerhäusern			132 674.05
42	Debitoren			368 476.45
66	Baukonto, Neubau Länggaßstrasse 37, Bern . .			62 020.05
47	Aktivrestanzen (Eingänge im Jahre 1946/47 für 1945/46)			587 070.15
				<u>48 559 221.65</u>
	2. Passiven.			
48	Amortisationen:			
	Lagerhausbauten und Einrichtungen	6 480 083.18		
	Verwaltungs- und Chemiegebäude in Bern	618 567.55		7 098 650.73
49	Reinertrags-Ausgleichsfonds			12 000 000.—
65	Reservefonds			2 100 000.—
50	Betriebsfonds			2 000 000.—
51	Versicherungsfonds			2 480 324.55
52	Verleiderfonds			141 386.32
67	Reserve für den Bau eines Verwaltungsgebäudes in Bern			660 000.—
53	Bussen (unverteilte)			11 581.07
41	Guthaben der Spritbezüger			53 233.95
54	Kreditoren			2 993 518.53
56	Passivrestanzen (Zahlungen im Jahre 1946/47 für 1945/46)			1 715 507.24
				<u>31 254 202.39</u>
			Übertrag	

Hauptbuch			Fr.
Seite		Übertrag	31 254 202.39
	Zur Auszahlung:		Fr.
57	an den Bund	8 531 406.—	
58	an die Kantone:		
	Anteil am Einnah-	Fr.	
	menüberschuss. . .	8 531 406.—	
	Kleinhandelsgebühren	200 090.—	8 731 496.—
31	Vortrag auf neue Rechnung		42 117.26
			<u>48 559 221.65</u>

Zu den Bilanzposten haben wir folgende Bemerkungen anzubringen:

Die beiden Aktivkonten «Lagerhausbauten und Einrichtungen» und «Verwaltungs- und Chemiegebäude in Bern» sind durch das Passivkonto «Amortisationen» abgeschrieben. Der Brandversicherungswert sämtlicher Gebäude und Einrichtungen beträgt Fr. 4 945 300, die Grundsteuerschätzung der Liegenschaften Fr. 4 849 511.

Das «Baukonto Neubau Länggaßstrasse 37, Bern» weist die bis 30. Juni 1946 gemachten Aufwendungen auf. Im Voranschlag 1945/46 war hiefür erstmals ein Betrag von Fr. 660 000 vorgesehen. Wir haben diesen Betrag zu Lasten der Betriebsrechnung 1945/46 (Rubrik II. n.) auf ein besonderes Konto «Reserve für den Bau eines Verwaltungsgebäudes in Bern» übertragen.

Die «Debitoren» bestehen aus folgenden Posten:

	Fr.
Verschiedene Akkreditive für Warenlieferungen	346 640.20
Vorschuss an die Handkasse der Alkoholverwaltung	20 000.—
Verschiedene Vorschüsse	1 836.25
	<u>368 476.45</u>

Die «Kreditoren» bestehen aus den Posten:

Rückstellung für die Förderung der Kartoffelverwertung	500 000.—
Rückstellung für die Förderung der Obstverwertung	2 100 000.—
Rückstellung für den Ankauf von Brennapparaten	100 000.—
Verschiedene Kreditoren	293 518.53
	<u>2 993 518.53</u>

3. Auszahlung an die Kantone.

Der Anteil der Kantone aus dem Reinertragnis der Alkoholverwaltung beträgt Fr. 2.— auf den Kopf der Wohnbevölkerung (4 265 703)

8 531 406.—
Übertrag 8 531 406.—

Fr.
Übertrag 8 531 406.—

Gemäss Art. 46 des Alkoholgesetzes haben die Kantone auch Anspruch auf die vollen Einnahmen der Alkoholverwaltung aus den Jahresgebühren für die Versandbewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern über die Kantonsgrenze hinaus. Diese Einnahmen betragen in der Berichtsperiode 1945/46 . .

200 090.—

Zusammen 8 731 496.—

Demnach erhalten:

Kanton	Anteil am Einnahmenüberschuss (Fr. 2.— auf den Kopf)	Kleinhandels- versandgebühren	Zur Auszahlung gelangen insgesamt
	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	1 349 010.—	31 638.75	1 380 648.75
Bern	1 457 832.—	34 191.—	1 492 023.—
Luzern	413 216.—	9 691.30	422 907.30
Uri	54 604.—	1 280.65	55 884.65
Schwyz	133 110.—	3 121.90	136 231.90
Obwalden	40 680.—	954.10	41 634.10
Nidwalden	34 696.—	813.75	35 509.75
Glarus	69 542.—	1 631.—	71 173.—
Zug	73 286.—	1 718.80	75 004.80
Freiburg	304 106.—	7 132.30	311 238.30
Solothurn	309 888.—	7 267.90	317 155.90
Baselstadt	339 922.—	7 972.30	347 894.30
Baselland	188 918.—	4 430.75	193 348.75
Schaffhausen	107 544.—	2 522.30	110 066.30
Appenzell A.-Rh.	89 512.—	2 099.40	91 611.40
Appenzell I.-Rh.	26 766.—	627.75	27 393.75
St. Gallen	572 402.—	13 424.75	585 826.75
Graubünden	256 494.—	6 015.65	262 509.65
Aargau	540 926.—	12 686.50	553 612.50
Thurgau	276 244.—	6 478.85	282 722.85
Tessin	323 764.—	7 593.35	331 357.35
Waadt	686 796.—	16 107.65	702 903.65
Wallis	296 638.—	6 957.15	303 595.15
Neuenburg	235 800.—	5 530.30	241 330.30
Genf	349 710.—	8 201.85	357 911.85
Insgesamt	8 531 406.—	200 090.—	8 731 496.—

XIII. Schlusserörterungen.

Das Geschäftsjahr 1945/46 schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von 21½ Millionen Franken ab. Dieser Betrag steht nur um eine halbe Million hinter dem vorjährigen Rechnungsergebnis zurück. Die Bruttoeinnahmen von 45 Millionen Franken übersteigen die Zahlen des Vorjahres um 1,7 Millionen Franken, während die Bruttoausgaben mit 23½ Millionen Franken um 2,2 Millionen über denen des Jahres 1944/45 stehen. Die Einnahmenvermehrung geht vor allem auf eine weitere Zunahme der Steuereingänge zurück, die von 11 auf 12 Millionen anstiegen, während die Einnahmen aus dem Verkauf ziemlich stabil blieben. Bei den Ausgaben haben die Beschaffungskosten einschliesslich Abschreibungen 1945/46 17,6 Millionen gegen 16,1 Millionen im Vorjahr beansprucht. Dafür mussten entsprechend der geringeren Ernte für die Förderung der Obstverwertung 1945/46 rund 670 000 Franken weniger aufgewendet werden als im Jahre 1944/45. Es ist aber daran zu erinnern, dass die Verwertung der Ernte 1945 sich zur Hauptsache noch unter der Herrschaft der Kriegswirtschaft abwickelte und der Wegfall der kriegswirtschaftlichen Bestimmungen auf 1. Februar 1946, sowie die wieder reichlichere Lebensmittelversorgung und das Wiederauftauchen ausländischer Früchte und Zuckerprodukte auf dem Markt, die Verwertung der einheimischen Obsternte in Zukunft wieder nicht nur schwieriger, sondern auch kostspieliger gestalten wird. Dementsprechend sind auch bereits in den Voranschlag 1946/47 grössere Aufwendungen für die Obst-, aber auch für die Kartoffelverwertung aufgenommen worden. Es entspricht daher einem Gebot der Vorsicht, wie übrigens einem durch die Alkoholkommissionen Ihrer Räte geäusserten Wunsche, dass bei der Verwendung auch des diesjährigen Einnahmenüberschusses die Einlagen in die Reservefonds genügend bemessen werden. Trotz dieser Einlagen kann auch dieses Jahr an Bund und Kantone ein Betreffnis von Fr. 2 je Kopf der Wohnbevölkerung ausbezahlt werden. Es wäre wünschenswert, dass auch in Zukunft eine möglichst gleichmässige Auszahlung vorgenommen werden kann. Diesem Ziel haben nicht zuletzt die bereits erwähnten Reserven zu dienen; diese sind auch mit ihrem Bestand auf Ende des Berichtsjahres in Anbetracht der gegenwärtig unsicheren Zeiten nicht zu hoch.

Der Übergang von der Kriegswirtschaft zur friedensmässigen Bewirtschaftung der gebrannten Wasser, der Kartoffeln und des Obstes, welche in die Berichtsperiode gefallen ist, hat auch die Alkoholverwaltung vor eine neue Lage gestellt. Während des Krieges musste die Alkoholverwaltung eine ihrer wichtigsten Aufgaben in der Versorgung des Landes mit Obst und Kartoffeln sehen. Heute tritt dagegen die zweckmässige Verwertung der Obst- und Kartoffelüberschüsse, welche während des Krieges keine Probleme stellte, wieder in den Vordergrund ihres Pflichtenkreises. Es geschieht dies allerdings unter wesentlich andern Verhältnissen, als sie vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges im Jahre 1939 bestanden hatten. Nicht nur ist infolge des Mehranbaues

die Kartoffelerzeugung wesentlich grösser als vor dem Krieg; es liegen auch beim Obst mannigfach veränderte Verhältnisse vor, welche die Verwertung erschweren und denen mit den Mitteln des Alkoholgesetzes allein nicht genügend beizukommen ist, jedenfalls dann nicht, wenn das Brennen in ähnlicher Weise eingeschränkt bleiben soll, wie dies während der Kriegsjahre der Fall war. Dafür sind sowohl bei den Kartoffeln, wie beim Obst, Lenkungsmassnahmen notwendig.

Wenngleich der auf Grund der Vollmachten erlassene Bundesratsbeschluss vom 3. November 1944 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Erzeugnissen der Landwirtschaft für die Kriegs- und Nachkriegszeit die Möglichkeit zu gewissen Lenkungsmassnahmen auch auf dem Gebiet der Kartoffeln und des Obstes bot, war es doch angebracht, mit dem Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1945 über die zweite Verlängerung der Finanzordnung 1939 bis 1941 (Finanzordnung 1946—1949) den Bundesrat zu ermächtigen, wenigstens für die Verwertung von Kartoffelüberschüssen die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Nach dieser Finanzordnung sollen Produktions- und Konsumlenkungen ohne finanzielle Zuschüsse des Bundes in erster Linie erwogen werden. Gemeint sind hier vor allem Lenkungsmassnahmen für die Verwendung von Kartoffelüberschüssen zu Fütterungszwecken, wie dies in der Folge durch unseren Beschluss vom 24. Mai 1946 für die Ernte 1946 vorgesehen worden ist. Für das Obst enthält die Finanzordnung allerdings keine solche Bestimmung, weshalb zur Verwertung auftretender Überschüsse vorab mit den Mitteln des Alkoholgesetzes und, soweit dieses nicht ausreicht, auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 3. November 1944 vorgegangen werden muss.

Durch das eingangs erwähnte Postulat Nr. 4905 (Postulat Killer) ist die Frage aufgeworfen worden, ob Massnahmen, eventuell Gesetzesänderungen, vorzunehmen seien, um die genaue Durchführung des Verfassungsartikels 32^{bis} und damit auch eine wesentliche Verbesserung des Ertrages der Alkoholverwaltung zu sichern. Da dieses Postulat von der Ansicht ausgeht, dass unter der derzeitigen gesetzlichen Regelung des Selbstverkaufs von Kernobstbranntwein der Verfassungsartikel zum Nachteil des Ertrages der Alkoholverwaltung nicht so durchgeführt werde, wie dies dem Wortlaut und dem Sinn dieser Vorschrift entspreche, scheint es uns angezeigt, an dieser Stelle hierüber einige Ausführungen zu machen.

Bei den Beratungen über den Verfassungsartikel 32^{bis} wurde in der Tat grosses Gewicht darauf gelegt, dass der Kernobstbranntwein, soweit er nicht zum Eigenbedarf der Hausbrenner und Hausbrennauftraggeber zurückbehalten wird, restlos an die Alkoholverwaltung abgeliefert werden müsse. Demgemäss lautete auch der Verfassungsartikel, der keine Ausnahme zugunsten des Direktverkaufs von Kernobstbranntwein durch die Produzenten vorsah. Allein schon in der Abstimmungskampagne für die Verfassungsvorlage, also noch bevor diese am 6. April 1930 von Volk und Ständen angenommen worden war,

wurde die Zusicherung erteilt, dass im Gesetz der Direktverkauf von Kernobstbranntwein da, wo die erforderliche Sicherheit für die Befolgung der Vorschriften (und Bezahlung der Steuer) besteht, zugelassen werden solle. Diese Zusicherung musste erteilt werden, weil es sich herausgestellt hatte, dass der Direktverkauf durch die Produzenten von Spezialerzeugnissen aus Kernobst wie beispielsweise Kräuterbranntwein in einzelnen Gegenden einem tatsächlichen Bedürfnis entsprach, das nicht einfach unterdrückt werden konnte. Diese Branntweine nähern sich in ihrer Art nach sehr den Spezialitätenbranntweinen, für welche ja auch der Verfassungsartikel keine Ablieferungspflicht vorgesehen hat. Zudem stand zu befürchten, dass ein rigoroses Verbot des Selbstverkaufes einen unvermeidlichen Anreiz zum Schwarzhandel bilden würde. Gleichzeitig konnte mit dieser Zusicherung der nicht unbeträchtliche Widerstand verschiedener Gebiete gegen die neue Ordnung wesentlich abgeschwächt werden, was für den Ausgang der Abstimmung nicht ohne Bedeutung war.

Bei den Beratungen über das neue Alkoholgesetz trugen die eidgenössischen Räte diesen Erwägungen, wie der abgegebenen Zusicherung, Rechnung, indem sie die Möglichkeit der Bewilligung des Selbstverkaufes von Kernobstbranntwein unter gewissen einschränkenden Bestimmungen zuließen. So soll gemäss Art. 10 und 17 des Alkoholgesetzes der Verkauf nur bewilligt werden, wenn alle Sicherheit für die Befolgung der Vorschriften gewährleistet ist. Die Steuer, die der Differenz zwischen An- und Verkaufspreis der Alkoholverwaltung für Kernobstbranntwein entspricht, muss zum voraus entrichtet werden. Auch Hausbrennern und Hausbrennenauftraggebern kann die Bewilligung ausnahmsweise erteilt werden.

Die Selbstverkaufsbewilligungen sind im Sinne dieser Gesetzesbestimmungen ausgestellt worden. Dass in einzelnen Jahren der Selbstverkauf, gemessen an der Branntweinmenge verhältnismässig stark ins Gewicht fiel, hängt mit den Verhältnissen, so z. B. mit der Kontingentierung gebrannter Wasser in den Kriegsjahren zusammen. Fiskalisch ist dabei aber der Alkoholverwaltung nichts entgangen, weil sie stets die volle Preisdifferenz zwischen ihrem An- und Verkaufspreis für Kernobstbranntwein vereinnahmte; sie hat im Gegenteil dabei noch die Transport-, Manipulations- und Lagerkosten auf diesen Mengen gespart.

Angesichts dieser Feststellungen kann gesagt werden, dass die schon früher gelegentlich geäusserte Befürchtung, dass die Zulassung des Selbstverkaufes von Kernobstbranntwein nachteilige Folgen für die Durchführung des Alkoholgesetzes und für den Ertrag der Alkoholverwaltung haben würde, sich nicht bewahrheitet hat. Die fiskalische Erfassung der Selbstverkaufsabgabe hat dank dem gewählten System nie Schwierigkeiten bereitet; der Schwarzhandel ist auf diese Weise auch nicht wahrnehmbar erhöht worden. Es besteht im Gegenteil Grund zur Annahme, dass bei völliger Unterbindung jedes Direktverkehrs mit Kernobstbranntwein viel mehr verbotener Schnaps-handel getrieben würde, als dies unter der Zulassung eines legitimen Selbst-

verkaufs der Fall ist. Immerhin wird die Alkoholverwaltung schon im eigenen Interesse mit Aufmerksamkeit darüber zu wachen haben, dass sich aus der Zulassung des Selbstverkaufs von Kernobstbrandtwein keine Mißstände entwickeln. Diesem Ziel dient der Ausbau der Kontrolle, den die Alkoholverwaltung fortwährend im Auge behält. Diese Kontrolle ist aber, wie die Erfahrung zeigt, bei dem verfassungsgemäss zum Direktverkauf durch die Produzenten freigegebenen Spezialitätenbrandtwein ebenso nötig, wie beim Kernobstbrandtwein.

Eine willkommene Unterstützung im Ausbau der Kontrolle bildet das neue Gesetz vom 23. Juni 1944 über die Konzessionierung der Hausbrennerei, das eine Verschärfung der Aufsichtsbestimmungen über die Hausbrenner und Hausbrennauftraggeber gebracht hat. Die zur Vorbereitung der Konzessionserteilung vorgenommene eingehende Prüfung der Verhältnisse der Hausbrenner dient ebenfalls der weiteren Verfeinerung der Kontrolle und damit der Verhütung von Mißständen. Wir glauben deshalb, unseren Bericht mit der Feststellung abschliessen zu können, dass die Durchführung des Alkoholgesetzes auch im vergangenen Jahre weitere Fortschritte gebracht hat.

XIV. Antrag.

Wir schliessen unsern Bericht mit dem Antrag:

Es sei der Geschäftsführung und der Rechnung sowie der vorgenommenen Verwendung des Einnahmenüberschusses der Alkoholverwaltung für die Zeit vom 1. Juli 1945 bis 30. Juni 1946 durch Annahme des nachstehenden Bundesbeschlusentwurfes die Genehmigung zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 22. Oktober 1946.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Kobelt.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

**die Genehmigung der Geschäftsführung und der Rechnung der
Alkoholverwaltung für das Geschäftsjahr 1945/46.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in einen Bericht des Bundesrates vom 22. Oktober 1946,

beschliesst:

Einzigster Artikel.

Die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung für die Zeit vom 1. Juli 1945 bis 30. Juni 1946 werden genehmigt und der Einnahmenüberschuss der Betriebsrechnung wie folgt verwendet:

	Fr.
Auszahlung an den Bund, Fr. 2.— auf den Kopf der Wohnbevölkerung	8 531 406.—
Auszahlung an die Kantone, Fr. 2.— auf den Kopf der Wohnbevölkerung	8 531 406.—
Einlage in den Reinertrags-Ausgleichsfonds	4 000 000.—
Einlage in den Reservefonds	400 000.—
Vortrag auf neue Rechnung	42 117.26
	<u>21 504 929.26</u>



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung für das Geschäftsjahr 1945/46.(Vom 22. Oktober 1946.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5131
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.10.1946
Date	
Data	
Seite	889-930
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 675

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.